Rammer in §. 90 nach bem Borichlage bes Musichuffes ausgesprochene Ginn naher angebeutet werbe. In letterer Begiehung hat bas Prafibium zu bemerken, bag es allerbings gang gegen unfere Landtagsordnung geht, berartige redactionelle Beranderungen in der Musführungsverordnung vorzu-Schlagen, die nach ber Natur ber Sache lediglich ber Regierung rudfichtlich ber Faffung überlaffen bleiben muß. Das Directorium Schlägt Ihnen, meine Berren, deshalb vor, die Frage nicht genau fo zu ftellen, wie es nach ber Unleitung bes Mus: schußberichtes nothwendig ware, vielmehr fich nur in ber Be-Biehung zu entscheiben, als ob ein Untrag an die Regierung gebracht werden folle, in ber Musfuhrungsverordnung bie nunmehr in §. 90 getroffenen Beranderungen hervorzuheben. Sind Sie bamit einverftanben?

Ubg. Bagner (aus Marienberg): Mein Untrag betrifft gerade benfelben Gab, in welchem ber Bufat bes Musfcuffes beliebt worden ift. Ich glaube alfo, daß beshalb mein Untrag fruber gur Abstimmung tommen muffe, bamit nicht überfluffiger Beife fur ben Musichufzufat geftimmt merben muß; benn follte mein Untrag angenommen werben, fo murbe ber Bufat bes Musschuffes auch fallen muffen.

Prafibent Cuno: 3ch glaube gerade ben Ginn bes Ub: geordneten vollkommen burch Stellung meiner Frage getroffen zu haben und weiß nicht, wie ein Migverftandnig bier entftehen fann. Bunachft muß eine Frage auf die gang unverfängliche Ginfchaltung, welche der Musichuß empfohlen hat, eine Ginschaltung, bie, buntt mich, gar nicht in nachfter, unmittelbarer Beziehung mit hinweglaffung bes Schluffes bes britten Sages fteht, geftellt werben. Ich gehe von ber vorgeschlagenen Fragstellung nicht ab, will jedoch bas Urtheil ber Rammer horen, ob fie mit biefem von mir vorgezeichneten Bege einverftanden ift? - Ginftimmig Ja.

Prafibent Cuno: Bollen Gie, wie Ihnen ber Musichuf anrath, im erften Sage bes §. 90 nach ben Borten: "bes Bergamtes" bie Borte: "im Intereffe bes Grubenbetriebes" beifugen? - Begen 2 Stimmen Ja.

Prafibent Cuno: Wollen Gie, wie Ihnen von bem Ubg. Bagner von Marienberg angerathen worben ift, im britten Gage bes 6. 90 bie Borte: " bafern nach bem Ermeffen bes Bergamtes fein mefentliches Bebenten vorhanden ift", abstreichen? - Mit großer Stimmen= mehrheit Rein.

Prafibent Cuno: Mehmen Gie nunmehr 6. 90 in der jest beschloffenen Faffung an? - Ginftim= mig Ja.

Prafibent Cuno: Und wollen Sie an die Regierung den Untrag bringen, daß auch in der Musführungsverordnung gemäß der nun beschloffenen Menderung bas Rothige abgeandert werbe? - Gegen 1 Stimme Ja.

Mbg. Sahnel: 3ch tonnte nicht fcnell genug jum Borte gelangen, um darauf aufmertfam zu machen, daß die meinen Begriffen entehrenden Berbrechens beftraft oder

Ginschaltung: "im Intereffe des Grubenbetriebes" mohl nicht im erften Sage bes §.90, fondern im britten Sage fattzufinden habe.

Prafident Cuno: Der Musschußbericht lagt barüber vollkommen im Ungewiffen. In bemfelben heißt es gang im Allgemeinen: Nach den Worten "des Bergamtes" find die Borte: "im Intereffe bes Grubenbetriebes" einzuschalten, ohne naher zu bezeichnen, in welchem Sage. Gegen die Urt meiner Fragftellung ift meber von bem Berichterftatter, noch von einem andern Mitgliede bes Musichuffes reclamirt worden, und mar ich baher wie in gutem Glauben, fo in gutem Rechte. llebrigens ift abgestimmt, und ift wirklich ein damnum vorhanden, fo ift es ein damnum irreparabile. Wir werben beshalb nichts weiter thun tonnen, als ju §. 91 übergeben.

Berichterftatter Mbg. Serold :

§. 91.

Befähigung ber Schichtmeifter.

Mis Schichtmeifter konnen nur folche Individuen angeftellt werben, welche entweder ben fur ben inlandischen Bergwerksbienft bestehenden Borfchriften gemäß fich fowohl theoretisch auf ber Bergacabemie, als auch nachmals practisch ausgebildet ober die erforderliche Befahigung bei fruhern Dienftleiftungen bewährt haben, oder fich barüber in einer deshalb mit ihnen anzustellenden Prufung auszuweifen vermogen und in bem einen, wie in bem anbern Falle Beugniffe ihrer Befahigung und Unbescholtenheit erlangt haben.

Im Berichte heißt es:

Dach f. 91 follen biejenigen , welche als Schichtmeifter angestellt zu werben munichen, wenn fie nicht entweder auf der Bergacabemie theoretisch und nachher practisch fich ausgebildet, ober bie erforderliche Befahigung burch frubere Dienftleiftung bewährt haben, rudfichtlich ihrer Befahigung in einer beshalb mit ihnen angestellten Prufung fich aus: weisen.

Im Sinblid auf die Borfdrift g. 62 der Musfuhrungs= verordnung verfteht fich zwar von felbft, daß nicht von einer, blos von den Grubenbefigern vorzunehmenden Prufung Die Rede fein folle.

Deffenungeachtet halt der Ausschuß fur nothig, bag §. 91 auf ber funften Beile nach ben Worten: "mit ihnen" Die Worte:

"von Seiten ber Behorde"

eingeschaltet werben.

Mit diefem Bufate wird f. 91 gur Unnahme befurwortet.

Wenn Uhlich (a. a. D. S. 21) gegen bergleichen Prufungen fich ausgesprochen hat, fo kann ihm ber Musschuß darin um fo weniger beipflichten, als biefelben nur in subsidium eintreten follen, mas nur in wenigen Fallen nothwenbig fein wird.

Wenn ferner Uhlich (a. a. D. S. 22) ben Begriff ber Unbescholtenheit a contrario babin, daß nur berjenige als bescholten zu betrachten fei, welcher wegen eines nach allge=